

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hierbei handelt es sich zunächst um ein neues Lot, das, die gewünschten Eigenschaften in sich vereinigend, ebenso dauerhaft und haltbar, als einfach zu handhaben ist. Ein sachverständiger Augenzeuge und Vertreter der Presse schreibt diesfalls über ein am 1. Juni 1897 in Leipzig veranstaltetes Experiment in der Leipziger "Illustrirte Zeitung für Blechindustrie", Jahrgang XXVI, Nr. 26, Seite 861: "Die vorgenommenen Lötzversuche ergaben ein überaus günstiges und überraschendes Resultat. — Was das neue Lot vor allem auszeichnet, ist der Umstand, daß dasselbe mittelst gewöhnlichem Lötkolben und Lötwasser verarbeitet werden kann, fast wie Lötzinn, nur geht der Lötzprozeß etwas langsam von statthen, da erst die zu verbinden Löstellen vorher mit dem neuen Lot gewissermaßen verzint werden müssen, ehe das Zusammenlöten stattfinden kann. Das Lot muß mit dem Kolben kräftig auf den Löstellen verrieben werden. Dann ist aber die Haltbarkeit eine überaus große. — Die in unserem und anderer Weise von Hrn. Lienhard zusammengelöteten Aluminiumbleche wurden an der Nahtstelle mit dem Schweißhammer auf dem Amboss bearbeitet, wie mit Schlaglot gelötete Nähte, ohne daß sich der geringste Defekt zeigte. Die Aluminiumbleche hatte Herr Lienhard teils mitgebracht, teils waren dieselben von uns aus einer hiesigen Fabrik beschafft worden. Die Lötzung war in jedem Falle eine gleich gute bei gebeizten und ungebeizten Blechen. Die Farbe des Lotes, welches in Form gewöhnlicher Lötzinnstangen verbraucht wird, unterscheidet sich nicht von der des Aluminiums, sodaß die Löstellen nicht auffallen. — Die stattgefundenen Versuche wurden in unseren eigenen Werkstätten mit gewöhnlichen Gaslötkolben vorgenommen; eine ziemlich starke Erhitzung derselben (dunkelrot) erscheint notwendig; die Verbindung ist dann aber eine äußerst innige." — Als Beweis für die Dauerhaftigkeit des Lotes kann angeführt werden, daß Muster, schon vor drei Jahren gelötet, heute noch völlig unverändert, fest und solid sind. Luft und Wasser vermögen dem Lot ebensowenig etwas anzuhaben als dem Aluminium. Mit dem neuen Lot kann Aluminium auch mit beliebigen andern Metallen, wie Messing, Kupfer, Eisen etc. zusammengelebt werden. Die Anwendbarkeit des dauerhaften, hämmerbaren und polirfähigen Lotes ist daher überaus groß.

Im Zusammenhang mit den Lötzversuchen ist die genannte Firma, Lienhard u. Hartmann, noch auf ein anderes Verfahren gekommen, das für die Praxis ebenso wichtig ist, wie das Lot, und eine absolut unbegrenzte Verarbeitung des Aluminiums eröffnet. Das Verfahren besteht darin, Aluminium und gelötete Aluminium-Objekte auf die einfachste Art mit andern Metallen zu überziehen, also zu verzinnen, vernickeln, ver kupfern, vermessingen, versilbern etc. Eine Errungenschaft von ungeahnter, erheblicher Tragweite für militärische, navigatorische, sanitäre, orthopädische, chemisch-technische und gewerbliche, wie speziell auch für bauliche Zwecke (Bedachungen und Ornamente). Denken wir z. B. nur ans Verzinnen, so ist damit eine ebenso leichte, als manigfaltige Verarbeitung des Aluminiums ermöglicht, wie beim Weißblech und namentlich da zu empfehlen, wo es sich entweder um große Gegenstände, wie Badewannen, Reservoirs, Milchgefäße, oder um kleine Massenartikel handelt.

Unwillkürlich drängt sich der Wunsch auf, es möchte in der Schweiz eine kräftige, technisch und kaufmännisch gut geleitete Gesellschaft die Sache nun im Großen zur Anwendung bringen. Alle Roh-Metalle müssen wir vom Auslande beziehen. Einzig das Aluminium wird in Massen bei uns selbst produziert. Das Geld für Fracht, Zoll und Verarbeitung würde erspart, bzw. im eigenen Lande verbleiben, wenn die gemachte Unregung Leben und Gestalt gewinne. Möchte auch eine allfällige Anknüpfung nicht zu spät gesucht werden, ehe die namhaftesten Firmen des Auslandes (Deutschland, England, Frankreich, Schweden, Holland, Amerika und Japan), die bereits mit genannter Firma in

Unterhandlung stehen, sich der Sache zum Nachteil des eigenen Landes bemächtigt haben!

Beruhigendes.

Acetylengas. Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen hat nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1. A. Betreffend die Erstellung und Verwendung von Acetylengas.
 1. Die Verwendung von komprimiertem, flüssigem Acetylen in Stahl- oder Eisenclindern, sowie von Acetylengas-lampen, welche das Gas aus einem mit der Lampe verbundenen Recipienten entwickeln, ist bis auf weiteres untersagt.
 2. Das Vergasungsmaterial (Calcium-Carbid) muß in einem abgeschlossenen, trockenen Raum, in luftdicht und wasser-tight geschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Das Aufbewahrungslokal darf mit Licht nicht betreten werden.
 3. Der Gasentwicklungsapparat und der Gasometer müssen in einem vom Hauptgebäude separierten, verschließbaren und gut ventilierten Lokal aufgestellt werden.
 4. Die Beschickung des Gasentwicklungsapparates mit Vergasungsmaterial darf nicht bei Licht geschehen.
 5. Die Bedienung des Apparates hat durch zuverlässige, mit der Konstruktion desselben, wie mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmaterials vertrauten Personen zu geschehen.
 6. Bei der Konstruktion der Beleuchtungsapparate (Gasentwickler, Gasometer, Leitungen und Brenner) ist die Anwendung von metallischem Kupfer untersagt.
 7. Vor Inbetriebsetzung einer neuen Anlage ist durch die Lokalfeuerpolizeibörde dem Finanzdepartement Anzeige zu machen und die Bewilligung bei denselben für den Betrieb speziell nachzusuchen.
- B. Betreffend die Aufbewahrung von Calcium-Carbid für Acetylenbeleuchtung.
 1. Für die Aufbewahrung von Quantitäten von mehr als 100 kg Calcium-Carbid ist die Bewilligung der Gemeindefeuerpolizeibörde einzuholen.
 2. Die Aufbewahrung hat in einem abgeschlossenen, trockenen Raum, in luft- und wasser-tight geschlossenen Gefäßen zu geschehen.
 3. In feuer sicherer Räumen, welche den in Art. 9 der kantonalen Verordnung betreffend den Verkehr mit Petroleum und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten vom 6. Oktober 1893 (G. S. N. F., Bd. IV, Nr. 74, S. 406) an solche Lokale gestellten Anforderungen entsprechen, darf bis zu 500 kg Calcium-Carbid gelagert werden.
 4. Für die Lagerung unbeschränkt großer Quantitäten von Calcium-Carbid ist die Errichtung eines Lagerhauses erforderlich, das mindestens 60 m von allen anderen Gebäuden entfernt sein und den in Art. 6 der erwähnten Verordnung aufgestellten Vorschriften entsprechen muß.

Mit Kenntnisgabe obiger Vorschriften wird die Anforderung verbunden, über schon bestehende und projektierte Acetylengas-Beleuchtungsanlagen, sowie über Lagerung von Calcium-Carbid-Vorräten von über 100 kg beim Gemeindebauamt, Abteilung Hochbau, die unter A Biff. 7, bzw. B Biff. 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Delpissoirs. Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat die Nichtigkeitsklage der Firma Bassavant-Iselin u. Cie. in Basel, vertreten durch Adv. Dr. E. Cramer, gegen das eidg. Patent Nr. 10342 des Herrn Ing. F. Ernst in Zürich für geruchlosen Pissotrabeschluß (Delpissoir) für begründet befunden und dieses Patent in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1897 als nichtig erklärt.